

amtliche Bekanntmachung

009 K 014/20



AMTSGERICHT GELDERN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13.07.2021, 09:30 Uhr,
im Bürgersaal der Gemeinde Issum , Vogt-von-Belle-Platz 12a, 47661 Issum**

der im Grundbuch von Eyll Blatt 0694 A eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht an den im Grundbuch von Eyll Blatt 0361 A unter lfd. Nrn. 2 und 4 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken

Gemarkung Eyll Flur 6 Flurstück 332
Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Erholungsfläche,
Verkehrsfläche, Obereyller Straße 126 3973 qm

Gemarkung Eyll Flur 6 Flurstück 333
Waldfläche, Erholungsfläche,
Obereyller Straße 126 698 qm

eingetragen in Abteilung II Nr. 2 auf 75 Jahre seit dem Tage der Eintragung.
Schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung
oder Übertragung des Erbbaurechts.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Außenbereich gelegenes Erbbaurechtsgrundstück, welches mit einer Tennisplatzanlage (drei Tennisplätze) und mit einem Vereinsheim nebst Garage bebaut wurde. Die Nutzfläche des in massiver Bauweise errichteten Vereinsheims beträgt 102 m²; die Grundstücksgröße des Erbbaugrundstücks beträgt 4.671 m². Die Restlaufzeit des 1995 eingetragenen Erbbaurechts beträgt am Wertermittlungstichtag 50 Jahre. Im Flächennutzungsplan wird das Bewertungsgrundstück als „Sportstätte ohne Zweckbestimmung“ dargestellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 45.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 22.02.2021